

Titel:

Einstellung des Verfahrens nach Rücknahme des Antrags

Normenkette:

VwGO § 47 Abs. 6, § 92 Abs. 3, § 155 Abs. 2

Leitsatz:

**Nach Rücknahme des Antrags wird das Verfahren eingestellt (§ 92 Abs. 3 VwGO entsprechend).
(redaktioneller Leitsatz)**

Schlagworte:

Infektionsschutz, Rücknahme des Antrags, mündlich Verhandlung, Antragsteller

Tenor

- I. Nach Rücknahme des Antrags mit Schriftsatz vom 29. April 2021 wird das Verfahren eingestellt (§ 92 Abs. 3 VwGO entsprechend).
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens (§ 155 Abs. 2 VwGO).
- III. Der Streitwert wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt (§ 53 Abs. 2, § 52 Abs. 1 GKG).